

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Heinemann-Yacht-Assessment

Stand: 25. November 2024

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Dienstleistungen und Rechtsgeschäfte, die zwischen dem Ingenieurbüro Heinemann-Yacht-Assessment, Habsburgerallee 24, Aachen, Deutschland (im Folgenden „HYA“) und seinem Auftraggeber abgeschlossen werden.
- 1.2 HYA ist auf Beratungen und Begutachtungen im Boots- und Yachtbau spezialisiert und erbringt diese Leistungen weltweit.
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn HYA diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2 Leistungen des Büros

- 2.1 HYA leistet Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts und des Ergebnisses des Gutachtens (oder der sonstigen gutachter- ähnlichen/-typischen Tätigkeit) im Rahmen des vereinbarten Auftrages. Insbesondere steht HYA dafür ein, daß die tatsächlichen Feststellungen vollständig, die fachlichen Beurteilungen dem aktuellen Stand von Wissenschaft, Technik und Erfahrung entsprechen und die Schlußfolgerungen mit der sachlich gebotenen Sorgfalt vorgenommen werden.
- 2.2 Der konkrete Leistungsumfang wird im jeweiligen Vertrag oder Angebot festgelegt. Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 2.3 Für die Richtigkeit der ihm zum Zwecke der Auftrags Erfüllung vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte übernimmt HYA keine Gewähr.
- 2.4 HYA ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung von Leistungen hinzuzuziehen, bleibt jedoch verantwortlich für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung.
- 2.5 Für die Richtigkeit der ihm zum Zwecke der Auftrags Erfüllung vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte übernimmt HYA keine Gewähr.

3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem HYA rechtzeitig alle notwendigen Informationen, Unterlagen und Zugänge bereitzustellen.
- 3.2 Der Auftraggeber stellt sicher, daß alle bereitgestellten Informationen korrekt, vollständig und aktuell sind.
- 3.3 Verzögerungen oder Mehrkosten, die durch unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.4 Das Gutachten darf nur für die bei Auftragserteilung festgelegten Zwecke verwendet werden.
- 3.5 Eine darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn der Sachverständige zuvor befragt und seine Einwilligung schriftlich dazu gegeben hat. Gleiches gilt für eine Textänderung oder eine auszugsweise Verwendung.
- 3.6 Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in allen Fällen der vorherigen Einwilligung des Sachverständigen.
- 3.7 Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes des Gutachtens gestattet.
- 3.8 Untersuchungs- und Gutachtenergebnisse dürfen zu Zwecken der Werbung durch den Auftraggeber nur mit Zustimmung des Sachverständigen und mit seiner Billigung des Wortlauts der Werbung verwendet werden.

4 Vertragsabschluß und Vergütung

- 4.1 Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers oder die schriftliche Annahme

des Angebots durch HYA zustande.

- 4.2 Sofern die Begutachtung/Inaugenscheinnahme des Fahrzeugs aufgrund oder infolge höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Zugangsbeschränkungen, behördlichen Maßnahmen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und unverschuldeten Ereignissen nicht möglich ist, ist die davon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Leistungserbringung befreit. Die betroffene Partei ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen an den anderen Vertragspartner zu geben und seine Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 4.3 Sofern die Begutachtung/Inaugenscheinnahme des Fahrzeugs für HYA aufgrund oder infolge behördlicher Anordnungen, Folgen einer Pandemie oder sonstiger höherer Gewalt (Umstände die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat) nicht möglich ist, verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich auf etwaige gesetzliche oder vertragliche Ersatz- oder Erstattungsansprüche gegen HYA. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.
- 4.4 Die Parteien sind sich darüber einig, daß behördliche Anordnungen und sonstige Folgen einer Pandemie keinen Wegfall, Störung oder nachträgliche Änderung der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB bedeuten. Das Risiko eines zeitweise bestehenden Leistungshindernisses aufgrund oder infolge einer behördlichen Anordnung und sonstigen Folgen einer Pandemie ist den Parteien bekannt.
- 4.5 Ein vereinbarter Fertigstellungstermin gilt nur der groben zeitlichen Planung. Mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers oder von Dritten sowie die verspätete Zahlung von Anzahlungen verlängern die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Auftraggeber kann vier Wochen nach Überschreitung eines Fertigstellungstermins HYA auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erst mit dieser Mahnung kommt HYA in Verzug.
- 4.6 Die Vergütung wird individuell vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Stundensätze oder Preislisten des Büros.
- 4.7 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern anwendbar.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen des Büros sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzüge zu begleichen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug ist HYA berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
- 5.3 Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6 Haftung und Gewährleistung

- 6.1 HYA haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt.
- 6.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HYA nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), und zwar begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 6.3 Die Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 6.4 Ansprüche aus Gewährleistung verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der erbrachten Leistung, soweit gesetzlich zulässig.
- 6.5 Ist das Gutachten nicht frei von Sachmängeln im Sinne von § 633 BGB, kann der Auftraggeber außer dem Anspruch nach § 634 Nr. 4 BGB zunächst nur kostenlose Nacherfüllung nach § 635 BGB verlangen. HYA kann nach seiner Wahl den Mangel im Gutachten beseitigen oder ein neues Gutachten liefern. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nacherfüllt oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Vergütung kürzen (§ 638 BGB) oder vom Vertrag zurücktreten (§§ 636, 323 BGB).
- 6.6 Offensichtliche Mängel im Gutachten hat der Auftraggeber HYA gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe des Gutachtens schriftlich anzuzeigen. Kommt er dieser Anzeigepflicht nicht nach, entfallen die Ansprüche auf Nacherfüllung, auf Rücktritt oder auf Kürzung der Vergütung.
- 6.7 Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln nach § 634 Nr. 1-3 BGB verjähren in einem Jahr. Bei Gutachten, die sich in einem Bauwerk realisieren, bleibt es bei der fünfjährigen Verjährung des § 634 a

Abs. 1 Nr. 2 BGB.

- 6.8 Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der gutachtlichen Leistung (§ 639BGB) bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- 6.9 Muß HYA nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages für einen Schaden aufkommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so ist die Haftung, soweit nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt werden, beschränkt. Die Haftung besteht in diesen Fällen nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

7 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 7.1 HYA verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen des Auftraggebers, die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- 7.2 Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet.

8 Geistiges Eigentum

- 8.1 Alle Berichte, Gutachten, Zertifikate und andere Arbeitsergebnisse des Büros bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Büros.
- 8.2 Eine Weitergabe, Veränderung oder Veröffentlichung dieser Dokumente ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Büros erlaubt.

9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Es gilt einzig das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluß des internationalen Privatrechts.
- 9.2 Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten kommen, so führen die Parteien zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten zunächst ein außergerichtliches Mediationsverfahren durch.
- 9.3 Sollten die Parteien im Mediationsverfahren nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit die Durchführung eines Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung des DBSV, Hamburg, verlangen.
- 9.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aachen, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine rechtlich zulässige ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.